

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes
Institution:	Verbraucherzentrale Hamburg e.V.
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023

Der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HambKliSchG) Stellung nehmen zu dürfen.

1 Sozialverträglicher, zeitnaher Umstieg auf Erneuerbare Energien

Angesichts der hohen Energiepreise und der Relevanz des Klimaschutzes begrüßen wir den zeitnahen Umstieg auf Erneuerbare Energien grundsätzlich.

Unabdingbar für das Gelingen und die Akzeptanz der geplanten Maßnahmen ist allerdings eine größtmögliche Transparenz und Verbindlichkeit bezüglich der Umsetzbarkeit und nicht zuletzt eine adäquate finanzielle staatliche Unterstützung. Der Wandel muss sozialverträglich und realisierbar gestaltet werden.

2 Fordern und Fördern

Angesichts teilweise enorm hoher Investitionskosten ist die finanzielle Förderung der Umsetzungsmaßnahmen begrüßenswert und erforderlich. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale Hamburg ist es dazu notwendig, eine Förderstruktur zu schaffen, die ein „Fordern und Fördern“ zulässt. Auch nach Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung von 65 Prozent erneuerbarer Energien bei Heizungstausch soll eine Förderung bereitgestellt werden. Dadurch wäre eine Umsetzung der Verpflichtung auch ab 2024 leichter erreichbar. Wir verweisen dazu auf das Verbändepapier „Energieeffizienz im Gebäudesektor“ des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)¹. Darin heißt es:

„Wissenschaftler:innen und Jurist:innen haben kürzlich untersucht, ob deutsches Haushaltsrecht oder EU-Beihilferecht diesem Konzept grundsätzlich entgegensteht. Die Gewährung finanzieller Förderung trotz gesetzlicher Pflicht sei rechtlich möglich und es bestünden je nach Ausgestaltung der Förderung viele Spielräume für den Gesetzgeber und für Fördermittelgeber. (...) Geht es nicht nur um die Maßnahme als Solche, sondern ist mit der Erfüllung der Pflicht auch weitergehendes oder anderes Interesse verbunden, so ist eine ergänzende Förderung möglich. Haushaltsrechtliche Spielräume könnten bei vorhandenem politischen Willen ausgenutzt werden, wenn beispielsweise eine quantitative oder qualitative

¹ Positionspapier vom 27.10.2023, S. 4f. unter Angabe weiterer Quellen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-10/22-10-27_PSP_Verbandsthema%202022_Energieeffizienz%20im%20Geb%C3%A4udesektor.pdf

Übererfüllung erreicht, Verbraucher:innen weniger belastet werden oder die Maßnahmen keine oder geringere sozial problematische Folgelasten nach sich ziehen sollen.“

Hinsichtlich der Investitionshöhen sollten angepasste, ggf. neue Finanzierungsinstrumente (Stichwort: Soziale Staffelung) eingeführt werden.

3 Enge Verknüpfung von EE-Anteil mit Energieeffizienz

Bei der Wahl des Heizungssystems sollte insbesondere die Verzahnung mit der Energieeffizienz im Gebäudebereich berücksichtigt werden.

Werden umfassendere Sanierungsmaßnahmen erforderlich, um den EE-Anteil von 65 Prozent bei der Heizungserneuerung zu erzielen („NT-Ready“) müssen hier entsprechend hohe Fördermittel bereitgestellt werden.

Insbesondere bei vermieteten Gebäuden oder Wohnungen müssen effektive Regelungen zum Schutz von Mieter*innen verankert werden. Bei Einbau einer Wärmepumpe sollte für die Umlagefähigkeit der Modernisierungsmaßnahme (gemäß §559 Abs 1 BGB) der Nachweis erforderlich sein, dass die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,7 Prozent liegt. Hier sollte ein entsprechendes Monitoring zur Dokumentation und Kommunikation an die Mieter*innen verankert werden.

Die kostenbasierte Modernisierungsumlage sollte in Richtung eines Drittelmodells (je ein Drittel Vermieter*innen, Mieter*innen und öffentliche Hand) umgestaltet werden, um möglichst Warmmietenneutralität bei der Modernisierung zu erreichen.

4 Einführung adäquater Wärmepumpen-Stromtarife

Über den städtischen Energieversorger sollte die Einführung vergünstigter Wärmepumpen-Strom-Tarifen umgesetzt werden.

5 Kostenbeschränkungen für Mieter*innen bei der Erfüllungsoption mit Biogas

Die Novelle sollte die bereits bestehende Erfüllungsoption des Einsatzes von Biogas dahingehend einschränken, dass bei einer seitens der Vermieter*innen vorgenommenen Heizungserneuerung eine *Übertragung der Erfüllungspflicht auf die Mieter*innen* so gestaltet wird, dass diese lediglich die Verbrauchskosten bis zur Höhe des Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises zu tragen haben. Versorgt der Mieter/die Mieterin sich selbst mit Wärme, hat er/sie gegen den Vermieter/die Vermieterin in entsprechenden Fällen einen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

6 Verbraucher*innen-Rechte beim Anschluss an Wärmenetze

Bei der Erfüllung durch Anschluss an ein Wärmenetz sind die Konsequenzen zu klären, wenn ein Dekarbonisierungsfahrplan nicht entsprechend realisiert wird. Besonders durch das Anschluss- und Benutzungsgebot müssen die Rechte der Verbraucher*innen hier gestärkt werden, z.B. durch bessere Transparenz, Verständlichkeit und Überprüfbarkeit von Preisänderungen. Das Recht auf eine Senkung der Anschlussleistung bei geringerem Wärmebedarf (etwa nach energetischer Sanierung) sollte verankert werden.